



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Edelsplitt- und Rheinkieswerk Helmlingen GmbH & Co. KG, Im Rheinwald 1 77866 Rheinau beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Weiterbetrieb einer bestehenden Schiffsumschlaganlage am Rhein mit Anlegestelle auf der Gemarkung Rheinau-Helmlingen zwischen Rhein-km 313,300 und 313,500. Das Verladegut besteht aus Kies, Sand und Splitt in einer Menge von max. 300.000 t/a. Das Material wird in einem benachbarten Baggersee gewonnen und nach einer Zwischenlagerung in Silos per Förderband zur Umschlaganlage verbracht, von wo es mittels eines Teleskopbandauslegers auf die Schiffe gelangt. Es sollen wie bisher Schiffe bis maximal 110 m Länge, 3,50 m Tiefgang und bis zu 3000 t Tragfähigkeit beladen werden. Die Anlage entspricht den aktuellen Anforderungen, Umbauarbeiten sind nicht vorgesehen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für den Umschlag muss wegen Ablauf der Befristung neu beantragt werden. Der Antrag erstreckt sich auf den bisher genehmigten Umfang.

Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 13.12 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Danach ist für den Bau einer infrastrukturellen Hafenanlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG notwendig. Diese allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf der Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

- **Umweltverschmutzung, Belästigungen**

- Bei dem Verladegut handelt es sich nicht um wassergefährdende Stoffe. Die Verladung erfolgt über ein Förderband, dessen Betrieb durch das Personal der Anlage im direkten Kontakt mit dem Schiffpersonal aus der Führerkabine im Verladeturm heraus gesteuert und überwacht wird. Ein relevanter Materialeintrag in das Flussbett ist nicht zu erwarten.
- Durch die verfahrensbedingt vorhandene Restfeuchte des umgeschlagenen Materials findet keine nennenswerte Staubentwicklung statt, welche die menschliche Gesundheit oder die Natur gefährden könnte. Die vom Förderband verursachten Geräusche gehen über das bisherige Maß des bereits bestehenden Betriebs nicht hinaus.
- Durch die im Jahr 2007 erfolgte Verlegung der Umschlaganlage vom Seeufer an den Rhein entfiel die bisherige Transportschiffahrt auf dem Rench-Kanal zum See, der Zugang wurde geschlossen. Seither wurde auch auf die regelmäßigen Ausbaggerungen von Sedimenten verzichtet. Dies führte zu einer räumlichen Konzentration des Betriebs und zur Schaffung eines ausgedehnten ungestörten Bereichs mit Ruhezonen und Rückzugsgebieten für Fauna und Flora.
- Weitere schädliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die der Anlage am nächsten liegenden Siedlungsflächen von Rheinau-Helmlingen befinden sich in rund 800 m Entfernung.

- **Natura 2000 und Schutzgebiete**

- Die Umschlaganlage befindet sich innerhalb der Natura 2000-Gebiete „Westliches Hanauer Land“ (FFH-Gebiet) und „Rheinniederung Kehl - Helmlingen“ (Vogelschutzgebiet). Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.
- Nachts wird die Anlage weder betrieben noch beleuchtet.
- Die Betreiberfirma hat sicherzustellen, dass die von der Verladeanlage ausgehenden Geräusche die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nicht überschreiten.

- Anlage und Betrieb bestehen bereits, darüberhinausgehende Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

- **Abfälle**

Beim Verladevorgang werden keine Abfälle erzeugt. Der Anlagenbetreiber muss gemäß § 29 Abs. 6 der Hafenverordnung Hausmüll von ladenden Schiffen aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen.

- **Risiken von Störfällen und Unfällen**

Infolge des Klimawandels ist mit einem verstärkten Auftreten von Extremwetterereignissen mit steigendem Hoch- oder Niedrigwasserrisiko zu rechnen. Auf der Verladeanlage werden jedoch keine wassergefährdenden Stoffe und sonstige Gefahrgüter umgeschlagen, die in Gewässer eingetragen werden können. Durch den unveränderten Weiterbetrieb der bestehenden Schiffsumschlaganlage wird keine Beeinträchtigung der Gewässer durch die Benutzung i. S. d. § 14 WG erwartet.

Mit dem Weiterbetrieb der Schiffsumschlaganlage finden keine neuen Eingriffe statt. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grund stellt das Regierungspräsidium Freiburg fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 16.11.2020

Regierungspräsidium Freiburg